



**Bürgergemeinde
Diessenhofen**

Kabisland - Ordnung

1. Das Kabisland ist Eigentum der Bürgergemeinde Diessenhofen.
2. Dieses Land wird parzellenweise alljährlich an Interessenten verpachtet. Eine Unterpacht ist nicht erlaubt.
3. Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat der Bürgergemeinde Diessenhofen bestimmt und beträgt Fr. 120.00 / Fr. 130.00 / Fr. 140.00 pro Jahr.
4. Das Datum des Einzugs der Pachtzinse wird mittels Briefs bekannt gegeben. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen der Pächter wird das Pachtland weiter vergeben.
5. Die Pachtländer sind so zu bearbeiten und vom Unkraut frei zu halten, dass Sie jederzeit einen guten Eindruck machen. Die Chem. Bekämpfung von Unkraut- ist nicht gestattet.
6. Nach einer Mahnung der Bürgergemeinde erfolgt ein Landentzug.
7. Gemüseabfall und Unkraut ist auf dem gepachteten Areal zu kompostieren. Die Deponie von Unrat ist auf dem ganzen Areal untersagt. Material, das nicht kompostiert werden kann, ist vom Pächter des Pachtlandes an den von der Stadtgemeinde Diessenhofen bestimmten Orten zu deponieren. Das Abführen von Humus ist untersagt. Das Verbrennen von (grünen) Abfällen, behandeltem Holz und sämtlicher Art von Kunststoff ist verboten.
8. Die Graswege müssen von den Anstössern monatlich gemäht werden und dürfen nicht als Grill- und Spielplätze benützt werden.
9. Es besteht die Möglichkeit, eine einfache Holzhütte (aus festem Material) für Gartengeschirr und Werkzeug mit kleinem Aufenthaltsraum zu erstellen. **Es dürfen keine WC's oder Lavabos in den Hütten verbaut werden.** Die Hütte soll in Naturfarbe oder Braun angestrichen werden. Pro Pachtland darf nur eine Festbaute stehen.
10. Ein schriftliches Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung für Neubauten oder Änderungen bestehender Bauten, ist unter Beilage einer Planskizze mit Masseinteilung an den Verwaltungsrat der Bürgergemeinde zu richten. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob eine Hütte erstellt oder abgeändert werden kann.
11. Wird eine Hütte ohne Bewilligung erstellt oder abgeändert, so muss sie auf Weisung der Bürgerverwaltung wieder abgebrochen werden.
12. Ein kleiner Vorplatz mit einer Feuerstelle ist erlaubt. Für ausgebaute Cheminées und Öfen haften die Pächter (Brand- und Vergiftungsgefahr).
13. Hütte und gedeckter Vorplatz dürfen zusammen nicht mehr als 22 m² messen. Maximale Hüttenhöhe 2.50 m. Das Plastik-Gewächshaus darf nicht mehr als 13 m² messen. Die Bauten dürfen pro Pflanzland zusammen nicht mehr als 35 m² ausmachen. Das Betonieren ist nicht erlaubt.
14. Bereits erstellte Hütten, deren Normen den vorgegebenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Weisung des Verwaltungsrates abgeändert oder abgebrochen werden. Dies betrifft auch Hütten, die aus schlechtem Baumaterial hergestellt wurden.



**Bürgergemeinde
Diessenhofen**

15. Kleintierhaltung ist auf dem ganzen Areal untersagt. **Hunde jeglicher Grösse sind an der Leine zu führen. Freies herumlaufen der Hunde ist nicht gestattet.**
16. Untersagt ist das Pflanzen von Sträuchern, Obst- und anderen Bäumen. Ebenso ist das Ausreissen oder Versetzen von Grenzpfählen nicht gestattet.
17. Feste Einzäunungen sind nicht erlaubt. Leichte, durchlässige Zäune bis max. 80 cm Höhe sind zulässig. Die Einzäunungen müssen jederzeit zugänglich sein.
18. Personen, die sich mit Beeren, Gemüse oder Blumen aus fremden Gärten eindecken, werden durch Landentzug bestraft.
19. Das Tränken des Gartens mit dem Schlauch direkt ab Wasserhahn ist erlaubt. Dies muss aber kontrolliert, in vernünftigen Mengen und zeitlich beschränkt geschehen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Voraussetzung für die reibungslose Benutzung.
20. Das Kabisland dient dem Zweck der Ruhe und der Erholung. Respektieren Sie das Ruhebedürfnis Ihres Nachbarn. Vermeiden Sie unnötigen Lärm. Jeglicher Lärm von Generatoren, sowie lautes Abspielen von Radios und Fernseher ist zu vermeiden.
21. Eltern haften für die durch ihre Kinder verursachten Schäden.
22. Zuwiderhandlungen gegen diese Kabisland-Ordnung werden mit Pachtentzug geahndet. Es wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.-- verlangt.
23. Das Pachtland darf nicht unter der Hand weiter vergeben werden. **Es geht zurück an den Kabislandverantwortlichen der Bürgerverwaltung. Dieser trifft, nach einer Kontrolle, den Entscheid betreffend der Weitervergabe.**
24. **Das Befahren des ganzen Gartenareals ist mit Fahrrädern, Mofas und anderen Fahrzeugen verboten.**
25. **Auf dem Parkplatz darf nur im Schritttempo gefahren werden.**
26. **Das Berufkraut muss ausgegraben und mit dem Hauskehricht entsorgt werden (darf nicht kompostiert werden), Das Unkraut vermehrt sich extrem.**

Kontaktadresse: Roland Moresi, Basadingerstrasse 35, 8253 Diessenhofen,
Tel. 052 657 39 90, E-mail: moresi@shinternet.ch